7. Informationsaustausch und Fortbildung

7.1 Informationsaustausch

[1]Zwischen der unteren Naturschutzbehörde und den Angehörigen der Naturschutzwacht findet regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen ein fachlicher Austausch statt. [2]Dieser soll mindestens einmal, auf Wunsch der Mehrheit der Naturschutzwächter mindestens zweimal im Jahr stattfinden. [3]Die untere Naturschutzbehörde gibt überdies in geeigneter Weise Rückmeldung über Maßnahmen, die aufgrund der Meldungen ergriffen wurden, insbesondere über die Durchführung und den Abschluss von Straf- und Bußgeldverfahren, und informiert über die für die Tätigkeit der Angehörigen der Naturschutzwacht relevanten Entwicklungen.

7.2 Fortbildung

[1]Voraussetzung für einen dauerhaft erfolgreichen Einsatz der Naturschutzwacht ist eine intensive Fortbildung. [2]Hierzu bieten insbesondere die ANL und auch andere einschlägige Institutionen und Verbände vielfältige Veranstaltungen an.